

## Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an der Bauleitplanung (§§ 4 Abs. 1 und 2, 4a Abs. 3 und 13 Abs. 2 Baugesetzbuch)

### Wichtiger Hinweis:

Mit der Beteiligung wird Ihnen als Träger öffentlicher Belange die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen Ihrer Zuständigkeit zu einem konkreten Planverfahren gegeben. Zweck der Stellungnahme ist es, der Gemeinde die notwendigen Informationen für ein sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen. Die Stellungnahme ist zu begründen; die Rechtsgrundlagen sind anzugeben, damit die Gemeinde den Inhalt nachvollziehen kann. Die Abwägung obliegt der Gemeinde.

### 1. Gemeinde **Flintsbach am Inn**

<input checked="" type="checkbox"/>	Flächennutzungsplan <b>7. Änderung</b>	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
<input checked="" type="checkbox"/>	Bebauungsplan <b>Nr. 25</b>	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan
<input type="checkbox"/>	Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
<input type="checkbox"/>	Sonstige Satzung	
für das Gebiet <b>An der Innstraße</b>		
<input checked="" type="checkbox"/>	Aufstellung	<input type="checkbox"/> Änderung
<input checked="" type="checkbox"/>	Frist für die Stellungnahme (§ 4 BauGB) <b>25.01.2019</b>	
<input type="checkbox"/>	Frist: 1 Monat	

### 2. Träger öffentlicher Belange

Name / Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landratsamt Rosenheim - Untere Naturschutzbehörde 83022 Rosenheim Herr Stöhr (Fach), Tel.: 392-3312	AZ: 33-173-2-IX 30025  Frau Weber (Recht), Tel.: 392-3315
2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung	
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen:	
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands	

2.4 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z.B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen

Auf Grundlage der Ergebnisse der 2018 im Planungsgebiet durchgeführten artenschutzrechtlichen Voruntersuchung, kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG berührt werden. Insbesondere potentielle Lebensstätten von Fledermäusen in der bestehenden Pferdestallung, sowie das Vorkommen von Zaunleichenhabitaten könnten durch bauliche Anlagen erheblich beeinträchtigt werden.

In den Planunterlagen bzw. Festsetzungen ist ein Reitplatz vorgesehen, welcher laut Biotopkartierung südlich zum Teil das kartierte Biotop (8238-0109-002) im Bereich einer Hochstäudenflur, bzw. Nasswiesenbrache überlagert. Durch die Anlage eines Reitplatzes (Einbringen von naturfremdem Material, Pestiziden und Nährstoffen) entstünde eine erhebliche Beeinträchtigungen des Biotops. Es sind derzeit noch keine Flächen zur Reallsierung des Ausgleichsbedarfs festgelegt.

Rechtsgrundlagen

§ 44 ff BNatSchG

§ 30 BNatSchG, Art 23 BayNatSchG

§ 18 BNatSchG i. V. m. § 1 a Abs. 3 BauGB

Möglichkeiten der Überwindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen)

Es ist zunächst artenschutzrechtlich zu prüfen (sAP) inwieweit Fledermäuse und die lokale Zaunleichenpopulation von möglichen Baumaßnahmen gefährdet wären. Die Ergebnisse diese Untersuchung sind abzuwarten. Erst dann kann auf dessen Grundlage anschließend die Eingriffsregelung nach den Vorgaben für Bauleitplanverfahren abgehandelt werden. In diesem Rahmen können möglicherweise erforderliche GEF- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Die Standortwahl des Reitplatzes ist entsprechend zu ändern, sodass der biotopkartierte Bereich nicht durch bauliche Anlagen beeinträchtigt wird. Um negative Auswirkungen auf die Artenzusammensetzung zu vermeiden, ist auch auf einen Pufferbereich von mindestens 5 Metern zum Biotop zu achten. Sofern die für die Haltung von Pferden vorgesehene Fläche weiterhin als Pferdekoppel, ohne den Einsatz von Pestiziden, chemischen oder organischen Düngemitteln bewirtschaftet/gepflegt wird, kann in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde der Pufferbereich reduziert werden.

Die Listen zur Wahl der Kompensationsfaktoren (textliche Festsetzung unter Punkt 5.6.2.3) und zur Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (Punkt 5.6.2.4) sind entsprechend anzupassen. Es sind Ausgleichsflächen zur Kompensation der festgestellten Eingriffsschwere nachzuweisen und darzustellen. Dies muss in den textlichen und planerischen Festsetzungen dargelegt werden. Für eine abschließende Beurteilung der Kompensationsmaßnahmen bleibt das noch zu erstellende Ausgleichsflächenkonzept (siehe letzter Absatz unter Punkt 5.6.3.4) abzuwarten.

2.5  Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

An das Bauvorhaben angrenzende Gehölze sind insbesondere im Bereich des angrenzenden Biotops zu erhalten. Während der Baumaßnahmen sind zum Schutz der Gehölze geeignete Vorkehrungen zu treffen (z. B. Bauzaun, keine Lagerflächen im Wurzelraum; vgl. auch DIN 18920). Ein hilfreicher Leitfaden zum Baumschutz auf Baustellen liegt diesem Schreiben bei.

Naturschutzfachlicher Inhalt

Naturschutzrechtlicher Inhalt

Rosenheim, den 15.01.2019

Stöhr

Weber